

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 74 Genehmigungen; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 69
- 75 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 70

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 76 Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen, S. 71
- 77 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S. 71

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

74

**Genehmigungen;
 hier: Notwendigkeit einer
 Umweltverträglichkeitsprüfung:
 Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Detmold
 52.0034/19/8.6.2.2

Minden, den 10. März 2021

Die Bioenergie Ahden GmbH & Co. KG, Rhön 1, 33142 Büren-Wewelsburg beantragt für den o.g.t. Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG maßgeblich durch Errichtung einer Trocknung und eines zusätzlichen BHKW.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.1.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch das zusätzliche BHKW zur Erzeugung von Regelenergie sind in Summe keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten, da die erzeugte Energie insgesamt unverändert bleibt. Die Errichtung und der Betrieb der Trocknung dient zur Optimierung des Betriebs und ist mit einer Abluftreinigung ausgestattet. Die Errichtung erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände innerhalb des B-Plans und lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

75

**Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 1. März 2021
54.01.01.54-009/2020-001

Die Stadt Borgholzhausen hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau einer vierten Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Borgholzhausen „Im Recke“ in der
Stadt: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: Flur 45, Flurstück 71/86
gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau der 4. Reinigungsstufe dient der Spurenstoffelimination. Da Kläranlagen einen Haupteintragspfad für eine Reihe von gewässerrelevanten Spurenstoffen darstellen, dient der Bau der 4. Reinigungsstufe der Verbesserung der Ablaufqualität.

Nach Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4 500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu

erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau der 4. Reinigungsstufe im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Es werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, dem abwasseraufnehmenden Gewässer sowie im Grundwasserkörper erwartet.

Die 4. Reinigungsstufe wird innerhalb des voll erschlossenen Geländes der Kläranlage Borgholzhausen erstellt. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht erheblich. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gestehungsgebietes fallen außerhalb der Gestehung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Der Standort des Vorhabens hat keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert, da er sich auf das bestehende Betriebsgelände der Kläranlage beschränkt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

76 Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Die folgenden Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 165, der für Hella Pauly ausgestellt wurde.
Dienstaussweis Nr. 356, der für Nora Timmerberg ausgestellt wurde.

Herford, den 8. März 2021

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 71

77 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 133 033 831, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 7. Dezember 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. März 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 71

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298